KREIS
WARENDORF

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang **2001**

Ausgabe-Nr. **8**

Ausgabetag **02.03.2001**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		STADT AHLEN	
93	01.03.01	Einladung zur Ratssitzung	175 – 176
		STADT DRENSTEINFURT	
94	28.02.01	24. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Ameke Berg“ und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.09 „Ameke Berg“	177 – 178
		STADT ENNIGERLOH	
95	23.02.01	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	179 – 182
		GEMEINDE EVERSWINKEL	
96	23.02.01	a) Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes	183 – 185
97	23.02.01	b) Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Hofstelle Schulze Wemhove“	186 – 188

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-25 05 Fax: 0 25 81 / 53-21 41
eMail: **verwaltung@kreis-warendorf.de**
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

GEMEINDE EVERSWINKEL
Az.: 61.82.47 –dr

BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47

„Hofstelle Schulze Wemhove" vom 23.02.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245 ff) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel am 26.09.2000 wie folgt beschlossen:

„Der Gemeinderat beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 „Hofstelle Schulze Wemhove" vom 13.06.2000 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 13.06.2000 einschließlich Grünordnungsplanung."

Im Wege der Aufstellung des Bebauungsplanes ist im Wesentlichen die Grundlage für Wohnbauvorhaben gem. § 4 BauNVO geschaffen worden. Das Bebauungsplangebiet erstreckt sich auf die in der Anlage kenntlich gemachte Fläche.

Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 47 „Hofstelle Schulze Wemhove" wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel –Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags	**8.00 bis 12.30 Uhr**
Montags	**14.00 bis 18.00 Uhr**
Mittwochs	**14.00 bis 16.00 Uhr**

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 – 42

BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, 23.02.2001

Der Bürgermeister

(Banken)

Anlage zur Bekanntmachung betr. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Hofstelle Schulze Wemhove"